



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Februar 2017
Seite 1 von 2

Herrn
Cornelis Lehmann
Präsidium des
Studierendenparlaments
der Universität Wuppertal

Aktenzeichen:
412
bei Antwort bitte angeben

Per E-Mail

Silvia Boßmann
Telefon 0211 896- 4120
Telefax 0211 896- 4555
silvia.bossmann@miwf.nrw.de

Wahlen zum Studierendenparlament hier: Wahlprüfung und Wahlwiederholung

Ihre E-Mail vom 1. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Frau Ministerin Schulze dankt Ihnen für Ihre o.g. Anfrage und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Nach hiesiger Einschätzung ist die Durchführung des Wahlprüfungsverfahrens gemäß der §§ 34 und 35 der Wahlordnung unbedingt vorrangig gegenüber der Selbstauflösung des Studierendenparlaments gemäß § 15 der Satzung. Dies ergibt sich nicht bloß aus dem Grundsatz des Vorrangs der speziellen Regelung im Hinblick auf die allgemeine Regelung. Insbesondere der im Verfassungsrecht zu fußende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet dies:

Da eine einmal durchgeführte Wahl größtmöglichen Bestandschutz genießt, ist bei der Feststellung von Wahlfehlern hinsichtlich der daraus folgenden Konsequenzen eine differenzierte Abstufung geboten, um eben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Genüge tun zu können. Eine solche Abstufung sieht genau § 35 der Wahlordnung vor, indem eben auch die teilweise und nicht nur die vollständige Ungültigerklärung möglich ist, was dann wiederum auch die bloß teilweise Neuwahl er-

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Telefax 0211 896-4555
poststelle@miwf.nrw.de
www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



möglichst. Demgegenüber führt die Selbstauflösung des Studierendenparlaments gemäß § 15 der Satzung zwingend zu einer vollständigen Neuwahl des Parlaments (und zu einer Verkürzung der Rechte des Schlichtungsrats, der nach der Wahlordnung mit dem Prüfungsverfahren betraut wäre).

Was die Ihrerseits erfragten Folgerungen aus der ganz oder teilweisen Ungültigerklärung der Wahlen betrifft, kommt es m. E. nicht auf die verwendeten Begriffe an, sondern darauf, ob die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird und ob eben eine vollständige Neuwahl oder nur eine Teilwahl erfolgt.

Eine vollständige Neuwahl entspricht dabei im Ergebnis einer turnusmäßigen Neuwahl und es sind keine Gründe ersichtlich, anderweitige Regularien zugrunde zu legen als bei einer regelmäßig vorgesehenen Wahl. Im Gegenteil, gebietet es doch der ebenfalls im Verfassungsrecht fußende Grundsatz der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit, hier gleich zu verfahren. Vor dem Hintergrund können auch die Wahllisten ohne weiteres neu gebildet werden.

Umgekehrt gebietet aber die Rechtssicherheit bei einer nur teilweisen Wahlwiederholung, dass auch nur dieselben Listen zur Wahl stehen, wie bei der angefochtenen Wahl. Ansonsten wäre etwa ausgerechnet § 4 der Wahlordnung obsolet, der homogene Listen voraussetzt. Damit würde im Hinblick auf eine elementare Frage der Sitzverteilung eine Regelungslücke bestehen. Daneben sind allerdings alle Regelungen in der Wahlordnung und der Satzung, die sich mit den Wahlen zum Studierendenparlament befassen, anwendbar, wenn sich nicht, wie etwa bei der Listenaufstellung – aus der Natur der lediglich teilweisen Wiederwahl andere Maßgaben ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Pollmann